



Maxi Terminal Hamm

**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-MTH)
gültig ab 10.09.2022**

Maxi Terminal Hamm GmbH

Hafenstrasse 140

59067 Hamm

Inhalt

Präambel.....	1
Allgemeiner Teil.....	1
1. Geltungsbereich.....	1
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	1
3. Zustandekommen des Terminalnutzungsvertrages.....	2
4. Rechte und Pflichten nach Abschluss des TNV.....	2
4.1 Pflichten der MTH und des ZB.....	2
4.2 Pflichten des ZB.....	2
5. Zahlung der Nutzungsentgelte	3
6. Sicherheitsleistung.....	4
7. Verzugszinsen	5
8. Haftung.....	5
9. Gefahren für die Umwelt	5
10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte.....	6
11. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten	6
12. Kündigung.....	6
13. Datenspeicherung/ Datenverarbeitung.....	6
14. Sonstiges.....	7
B. Besonderer Teil.....	7
1. Geltungsbereich.....	7
2. TNV	7
2.1 Besondere Zugangsvoraussetzungen.....	7
2.2 Grundsätze der Vergabe von Kapazitäten als Voraussetzung für ein Angebot der MTH.....	8
2.3 Pflichten der MTH aus und in Zusammenhang mit dem TNV	9
2.4 Pflichten des ZB aus und im Zusammenhang mit dem TNV.....	13
2.5 Besondere Regelungen für Gefahrgut.....	14
3. Storno, Vertragsänderung, Auftragsänderung.....	15
3.1 Storno.....	15
3.2 Änderungen des TNV	15
3.3 Änderungen der nach Ziffer 2.4.2.2 NBS-MTH (BT) mitgeteilten Auftragsdaten..	15
4. Entgeltgrundsätze	15
4.1 Umschlagleistungen	16
4.2 Gefahrstofflager	16
4.3 Zuordnung der Ladeinheit zum Tragwaggon.....	17
4.4 Eingangsabgleich nach Sonderkriterien für ZB	17
4.5 Umschlagleistungen außerhalb der regulären Terminalöffnungszeiten	17

4.6 Anreizsystem „Automatisierter Datenaustausch“ mit BLU	17
4.7 Auftragsänderungen nach Ziffer 3.3 NBS-MTH (BT)	17
4.8 Stornoregelung	18
5 Betriebsstörungen	18
6 Unabwendbare Ereignisse/höhere Gewalt	18
7 Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen	18
8. Instandhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen	19
9. Frachtrecht.....	19
10. Haftung für Leistungen nach Ziff. 2.3.2 und 2.3.3 NBS-MTH (BT)	19

Präambel

MTH erbringt Leistungen im Umschlagterminal Hamm (im Folgenden: Terminal) i.S.v. Anlage 2 Nr. 2 lit. b) ERegG.

Die Vertragsparteien werden vertrauensvoll zusammenarbeiten. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit werden sie den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung tragen.

Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

1.1 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (im Folgenden: NBS-MTH) regeln - in einem Allgemeinen (im Folgenden: AT) und einem Besonderen Teil (im Folgenden: BT) - Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen

- den Zugangsberechtigten (im Folgenden: ZB) einschließlich etwaiger einbezogener Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden: einbezogene EVU)
- und der MTH

hinsichtlich des Zugangs zu der von MTH im Geltungsbereich des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) betriebenen Eisenbahninfrastruktur und deren Benutzung einschließlich der hierfür geltenden Bedingungen.

Unter Zugang im Sinne der NBS-MTH ist der Abschluss eines Terminalnutzungsvertrages (im Folgenden: TNV) mit dem ZB über die in den NBS-MTH beschriebenen Leistungen zu verstehen.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines TNV nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der NBS-MTH setzt voraus, dass der ZB folgenden Pflichten (im Folgenden: Zugangsvoraussetzungen) nachgekommen ist:

- a. Der ZB muss einen Antrag auf Abgabe eines Angebotes (im Folgenden: Anmeldung) nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 2.1 NBS-MTH (BT) gestellt haben. Der ZB soll insbesondere bei kurzfristigem Gelegenheitsverkehr die Anmeldung unter Berücksichtigung der Bearbeitungsfrist, von maximal 5 Tagen, gem. § 13 Abs. 1 ERegG rechtzeitig stellen.
- b. In den Fällen, in denen der ZB die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur nicht selbst, sondern mittels eines einbezogenen EVU beabsichtigt, hat der ZB der MTH mit der Anmeldung das EVU zu benennen, dass die eisenbahnbezogenen Dienste durchgeführt wird. In diesen Fällen zeigt der ZB der MTH bis zum Vorliegen des endgültigen Fahrplanentwurfs an, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang das EVU einbezogen wird.
- c. Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der ZB über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen für die Aufnahme und Durchführung des öffentlichen Eisenbahnbetriebes in Deutschland auf der Eisenbahninfrastruktur verfügen, auf die sich die

Anmeldung bezieht. MTH erkennt nur solche EVU an, die vom Eisenbahnbundesamt für den Güterverkehr in Deutschland zugelassen sind und über die gültige Sicherheitsbescheinigungen verfügen.

- d. In den Fällen, in denen ausschließlich das einbezogene EVU die Infrastruktur nutzen wird, beziehen sich die Pflichten nach c) auf das einbezogene EVU.
- e. Sofern sich bei dem ZB Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nach c) ergeben, ist er verpflichtet, dies der MTH unverzüglich mitzuteilen.
- f. Alle Erklärungen des ZB in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des TNV müssen in deutscher Sprache erfolgen.

3. Zustandekommen des Terminalnutzungsvertrages

Der TNV kommt durch die Annahme des von MTH unterbreiteten Angebots oder durch erstmalige Inanspruchnahme von Leistungen zustande. Wenn die Annahme durch erstmalige Inanspruchnahme von Leistungen erfolgt, ist der schriftliche Abschluss des TNV unverzüglich nachzuholen. Die Zahlungsverpflichtung des ZB für bereits in Anspruch genommene Leistungen wird dadurch nicht berührt.

Für die Annahme des Angebots durch den ZB gilt die Frist des § 13 Abs. 1 ERegG

4. Rechte und Pflichten nach Abschluss des TNV

4.1 Pflichten der MTH und des ZB

4.1.1 Mit Abschluss des TNV verpflichtet sich MTH, die Benutzung der von ihr betriebenen Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe des TNV sowie der NBS-MTH zu gewähren. Der ZB ist verpflichtet, das nach Maßgabe des TNV und der NBS-MTH vereinbarte Entgelt zu entrichten.

4.1.2 MTH und ZB benennen einander im TNV eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt sind, für sie verbindliche, betriebliche Entscheidungen zu treffen.

4.2 Pflichten des ZB

Die Benutzung der von MTH betriebenen Eisenbahninfrastruktur setzt - neben den Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 NBS-MTH (AT) - Folgendes voraus:

- a. Der ZB muss nach Maßgabe eines TNV und der NBS-MTH zur Benutzung berechtigt sein. Vom ZB einbezogene EVU müssen ihrer Verpflichtung aus § 21 ERegG zum Abschluss einer Vereinbarung über die Betriebssicherheit nachgekommen sein.
- b. Der ZB muss vor erstmaliger Aufnahme des Verkehrs und auf Verlangen gegenüber MTH nachweisen, dass er eine - den Anforderungen der §§ 14 - 14d AEG entsprechende - Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die

sich - gleich aus welchem Rechtsgrund - ergeben können. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der MTH unverzüglich an.

- c. Der ZB ist für die Sicherheit seines Betriebs verantwortlich. Dies beinhaltet u.a. Folgendes:

Der ZB ist verpflichtet, das zugangsrelevante Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung und den für die Benutzung der von MTH betriebenen Eisenbahninfrastruktur geltenden Stand der Technik zu beachten. Der Stand der Technik ergibt sich u.a. aus dem betrieblich-technischen Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung. Das zugangsrelevante und das betrieblich technische Regelwerk sind unter <http://www.Maxi-Terminal-Hamm.com> abrufbar.

Der ZB steht dafür ein, dass die von ihm eingesetzten Personen (einschließlich Mitarbeiter Dritter) über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse (einschließlich ggf. erforderlicher Orts- und Streckenkenntnisse) verfügen.

Der ZB hat die an der straßenseitigen Nutzung beteiligten Unternehmen auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu verpflichten. Die Haftung des ZB für diese Unternehmen richtet sich nach Ziff. 10.1.6 NBS-MTH (BT).

5. Zahlung der Nutzungsentgelte

5.1 Vom ZB nach Maßgabe der Bestimmungen des TNV sowie der NBS-MTH zu leistenden Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

5.2 Zahlungen sind auf ein von der MTH zu bestimmendes Konto auf Kosten des ZB zu überweisen. Im Verwendungszweck ist die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben.

5.3 Forderungen der MTH werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem in vorstehender Ziffer 5.2 NBS-MTH (AT) genannten Konto maßgeblich.

Die Teilnahme des ZB am elektronischen Abrechnungsverfahren mit MTH ist für die Leistungsbeziehungen maßgeblich. Bei Nichtteilnahme am elektronischen Abrechnungsverfahren auf Wunsch des ZB wird die papiergebundene Abrechnung im TNV vereinbart. Die MTH erhebt für die Ausstellung und den Versand von papiergebundenen Rechnungsdokumenten ein zusätzliches Entgelt gemäß Entgeltliste Ziffer 9.10 zusätzlich zum Nettorechnungsbetrag je Rechnung. Der ZB hat die Möglichkeit, unterjährig die Vereinbarung zum Abrechnungsverfahren mit Frist von einem Monat zum Monatsende zu ändern.

5.4 Einwendungen des ZB gegen die in Rechnung gestellten Entgelte sind binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung der MTH in Textform anzuzeigen. Dies entbindet jedoch den ZB nicht von der fristgerechten Zahlung. Werden Einwendungen nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt. Gesetzliche Ansprüche des ZB bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6. Sicherheitsleistung

6.1 Zugangsberechtigte haben der MTH eine angemessene Sicherheitsleistung zu stellen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen:

- a. wenn ein ZB einen Monat lang auf fällige Forderungen nicht zahlt,
- b. bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,
- c. bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso,
- d. bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ZB,
- e. bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität des ZB nahelegen, wie z. B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der MTH bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

6.2 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von zwei Monatsentgelten. Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus dem für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelt. Weiterhin ist für angemeldete Gelegenheitsverkehre Sicherheit in voller Höhe des Entgeltes zu leisten.

6.3 Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch unwiderruflich, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts mit einer Bilanzsumme von mindestens 1 Milliarde Euro, gestellt werden. Die Sicherheit kann auch gestellt werden durch eine Konzernbürgschaft, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Konzerns nach Ziffer 6.1 NBS-MTH (AT) bestehen.

6.4 Kommt der ZB einem nach Ziffer 6.1 NBS-MTH (AT) berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die MTH ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

6.5 Der ZB kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Vorauszahlungen werden immer in Höhe des voraussichtlichen Entgeltes in einem Monat geleistet. Für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Entgeltes in einem Monat gilt Ziffer 6.2 entsprechend. Vorauszahlungen sind jeweils mindestens fünf Bankarbeitstage vor Monatsbeginn zu erbringen und werden jeweils bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

6.6 Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

6.7 Befindet sich der ZB nach Zahlung der Sicherheitsleistung in Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die MTH - ohne dies-bezügliche, weitere Ankündigung - aus der Sicherheit (Ziffer 6.3 NBS-MTH (AT)) befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 6.1 NBS-MTH (AT) geltend machen.

7. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen nach § 288 BGB zu zahlen. Des Weiteren werden für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten gemäß der Entgeltliste Ziffer 9.8 & 9.9 erhoben.

8. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBS-MTH keine abweichenden Regelungen enthalten. Der ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

9. Gefahren für die Umwelt

9.1 Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des ZB oder gelangen umweltgefährdende Stoffe aus den vom ZB verwendeten Betriebsmitteln oder Ladungen in die Luft, das Wasser oder das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat der ZB unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der MTH zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des ZB für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegende gesetzliche Pflicht (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Infrastruktureinrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende Zugangsberechtigte die Kosten. Der ZB führt in Erfüllung seiner Pflichten als Verhaltensstörer alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seinen Verkehrsleistungen - auch unverschuldet - aufgetreten sind.

Die MTH ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des verursachenden ZB durchführen zu lassen. Sie räumt dem ZB zuvor unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit ein, die Maßnahmen selbst durchzuführen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

9.2 Ist die MTH ausschließlich als Zustandsstörerin zur Abwehr drohender oder Beseitigung von eingetretenen Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der ZB die der MTH entstehenden Kosten. Wird MTH als Eigentümerin oder ein mit ihr nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder die Bundesrepublik Deutschland - das Bundeseisenbahnvermögen - aufgrund von Verunreinigungen öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich in Anspruch genommen, die durch den Zugangsberechtigten verursacht worden sind, so verpflichtet sich der Zugangsberechtigte, diese von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.3 Die in Ziff. 9.1 und 9.2 beschriebenen Grundsätze gelten entsprechend, wenn sich hinterher herausstellt, dass die genannten Umwelt-, Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren nicht bestanden haben, jedoch der Verdacht für eine der beschriebenen Konstellationen aufgrund eines nachweisbaren Anscheins begründet war.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der ZB ist nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt. Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich der ZB nur berufen, wenn und soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

11.1 Der ZB darf seine Rechte und Pflichten aus dem TNV - vorbehaltlich §§ 21, 22, 43 ERegG - nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MTH auf einen Dritten übertragen.

11.2 MTH darf ihre Rechte und Pflichten aus dem TNV auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, das ebenfalls Eisenbahninfrastruktur betreibt, ohne Zustimmung des Zugangsberechtigten übertragen.

12. Kündigung

12.1 Die Laufzeit des TNV ergibt sich aus dem TNV in Verbindung mit den NBS-MTH. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.2 Für die MTH liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

- a. nicht mehr alle nach Ziffer 2.c NBS-MTH (AT) erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nachweisbar vorliegen,
- b. die Haftpflichtversicherung nach Maßgabe von Ziffer 4.2 NBS-MTH (AT) nicht mehr nachweisbar vorliegt oder wenn
- c. der ZB dem schriftlichen Verlangen auf Sicherheitsleistung in den Fällen der Ziffer 6.1 NBS-MTH (AT) - unbeschadet der in Ziffer 6 NBS-MTH (AT) geregelten Rechtsfolgen - nicht innerhalb von 20 Werktagen nachkommt oder die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung nicht abwendet.

12.3 Bei Änderungen der NBS-MTH oder Änderungen von Entgelten hat der ZB das Recht, den TNV mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.

12.4 Das besondere Kündigungsrecht der MTH bei nicht vertragsgemäßer Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 ERegG bleibt unberührt.

13. Datenspeicherung/ Datenverarbeitung

13.1 MTH ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

13.2 Sie ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags- Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist.

13.3 Zudem ist sie berechtigt, Daten über die Nutzung der vom ZB genutzten Infrastruktureinrichtungen an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit dies für die Abrechnung von Infrastrukturleistungen erforderlich ist.

14. Sonstiges

14.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZB gelten nicht, es sei denn, MTH hat in deren Geltung ausdrücklich schriftlich eingewilligt.

14.2 Wenn und soweit nach dem Gesetz, dem TNV oder den NBS-MTH die Schriftform gefordert ist, reicht die elektronische Form nicht zur Wahrung des Schriftformerfordernisses aus es sei denn, dies ist nach dem TNV oder den NBS-MTH ausdrücklich vorgesehen.

B. Besonderer Teil

1. Geltungsbereich

In Ergänzung zu den Regelungen des Terminalnutzungsvertrages (im Folgenden: TNV) und zu den Regelungen AT der NBS-MTH regelt der BT der NBS-MTH spezifische Rechte und Pflichten zwischen den ZB und der MTH hinsichtlich

- der Nutzung der Gleisinfrastruktur des in Anlage 1 aufgeführten Terminals zu dem vereinbarten Zeitfenster (im Folgenden: Slot)
- und der Erbringung von Umschlagleistungen und unmittelbar damit zusammenhängenden Serviceleistungen.

2. TNV

2.1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Die Abgabe eines Angebotes zum Abschluss eines TNV durch MTH nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der NBS-MTH setzt – über die Regelungen in Ziffer 2 NBS-MTH (AT) hinaus – Folgendes voraus:

2.1.1 Anmeldungen des ZB für die Terminalnutzung müssen schriftlich, elektronisch oder als Datenträger vorliegen. Sie müssen die im Anmeldeformular gemäß **Anlage 2** enthaltenen Mindestangaben enthalten.

2.1.2 Die Anmeldungen sind an die Terminalleitung der MTH zu richten.
[Fynn.Petry@maxi-terminal-Hamm.com]

2.1.3 Anmeldungen sind zum Netzfahrplan (im Sinne der SNB der DB Netz AG) sowie für Gelegenheitsverkehre möglich. Sie sind innerhalb der nachfolgend geregelten Anmeldefristen vorzunehmen.

2.1.4 Es gelten folgende Fristen:

- a. Anmeldungen zum Netzfahrplan müssen zwischen dem 01.08. und dem 15.09. eingehen. Die Zuweisungen aufgrund dieser Anmeldungen erfolgen bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres, in dem die Anmeldungen eingegangen sind. Anmeldungen für Netzfahrplanverkehre, die vor dem 01.08. eingehen, werden nicht berücksichtigt und als verfrüht unter Hinweis auf die einzuhaltenden Anmeldefristen zurückgewiesen. Nach dem 15.09. eingehende Anmeldungen werden als Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr behandelt. Wenn der ZB eine fristgemäße Anmeldung für Netzfahrplanverkehre nach dem 15.09. bis spätestens zum 31.10. aufgrund eines im Vergleich zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf geänderten Trassenangebotes unverzüglich anpasst, gilt dies nicht als nach dem 15.09. eingehende Anmeldung.
- b. Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr sind jederzeit möglich. Sie müssen spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Slotbeginn bei der MTH vorliegen.

Anmeldungen gemäß Ziffer 2.1.1 NBS-MTH (BT) müssen soweit vollständig sein, dass eine Behandlung in einem Koordinierungsverfahren gemäß Ziffer 2.2 NBS-MTH (BT) möglich ist. Der ZB trägt das Risiko, dass eine unvollständige Anmeldung oder eine solche mit fehlenden nachgeforderten Unterlagen im Entscheidungs-falle nachrangig behandelt wird.

2.1.5 Fehlende Angaben im Rahmen von Anmeldungen fordert MTH bei den vom anmeldenden ZB benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der ZB oder das einbezogene EVU hat die fehlenden Angaben innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zu ergänzen. Werden die Angaben nicht innerhalb dieser Frist vom ZB oder dem einbezogenen EVU ergänzt, ist die ursprüngliche Anmeldung unwirksam und eine erneute Anmeldung erforderlich. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch im Falle nicht plausibler Angaben. Nicht plausibel sind Angaben insbesondere dann, wenn die Angaben in sich widersprüchlich sind oder ähnliche Widersprüche vorliegen. Werden über die nachgeforderten Daten hinaus weitere Angaben gemacht, die von der ursprünglichen Anmeldung abweichen, handelt es sich hierbei um eine Änderung der Anmeldung. Änderungen von Anmeldungen sind nicht zulässig. Die Anmeldung ist neu zu stellen. Die ursprüngliche Anmeldung ist in diesem Fall unwirksam.

2.1.6 Technische Zugangsvoraussetzungen

Die Leistungen der MTH werden ausschließlich für Intermodale Ladeeinheiten erbracht. Intermodale Ladeeinheiten im Sinne der NBS-MTH sind:

- Container (nach ISO-Normen)
- Sattelanhänger (nach StVZO)
- Wechselbehälter/Wechselaufbauten (nach CEN-Normen),

welche kranbar sind und nach dem geltenden Stand der Technik die Voraussetzungen und die Zulassungen für die Teilnahme am Unbegleiteten Kombinierten Verkehr erfüllen. Hierzu gehört u.a. auch die Einhaltung der entsprechenden nationalen und internationalen Abkommen.

Dabei gilt insbesondere, dass für die Intermodale Ladeeinheit das Kennzeichen über die Kodifizierung - oder bei ISO-Containern das Sicherheitskennzeichen („Safety Approval Plate“) - gemäß Container Safety Convention vorhanden sein muss.

2.2 Grundsätze der Vergabe von Kapazitäten als Voraussetzung für ein Angebot der MTH

Anmeldungen für den Netzfahrplan und deren Koordinierung haben Vorrang vor Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr und deren Koordinierung.

2.2.1 Netzfahrplan

Liegen Anmeldungen über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen im Netzfahrplanverkehr vor, wird MTH durch Verhandlungen mit den ZB auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken und – soweit möglich – auf tragfähige Alternativen hinweisen. Hierbei werden auch ZB mit bereits bestehenden Verträgen berücksichtigt. Die Verhandlungsdauer soll 14 Tage nicht überschreiten.

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird MTH die Anmeldungen in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- a. Vorrang haben Anmeldungen, die notwendige Folge einer mit dem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind (der Nachweis der Trassenvereinbarung ist auf Verlangen vorzulegen).
- b. Lässt sich nach lit. a. keine Entscheidung treffen, werden die jeweiligen summierten Umschlagentgelte gegenübergestellt, die auf Grundlage der jeweiligen Anmeldung und nach Maßgabe nachfolgender Berechnungsmethodik für das konfliktbehaftete Fahrplanjahr auf Basis von Regelumschlagentgelten zu zahlen wären (Regelentgeltverfahren). Basis ist, die vom ZB im Rahmen des Koordinierungsverfahrens angemeldete jährliche Umschlagmenge für den betreffenden konfligierenden Slot multipliziert mit dem Regelumschlagentgelt aus der Entgeltliste Ziffer 1. Es wird derjenigen Anmeldung Vorrang eingeräumt, für die nach obigen Grundsätzen das höhere Umschlagentgelt zu erzielen ist.
- c. Lässt sich nach lit. b. keine Entscheidung treffen, wird Anmeldungen von Nutzungen Vorrang gewährt, für die keine tragfähige Alternative vorhanden ist.
- d. Lässt sich nach lit. c. keine Entscheidung treffen, wird der Terminaloperator die ZB auffordern, ihr innerhalb von fünf Werktagen ein Entgelt anzubieten, das über dem nach lit. c. ermittelten Gesamtentgelt liegt (Höchstpreisverfahren). Das anzubietende Gesamtentgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die Angebote müssen innerhalb der Frist gemäß der in der Aufforderung festgelegten Weise gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 ERegG i.V.m. § 52 Abs. 8 ERegG über die Bundesnetzagentur abgegeben werden. Es wird derjenigen Anmeldung Vorrang eingeräumt, für die das höhere Gesamtentgelt angeboten wurde. Nimmt der Höchstbietende das Angebot zum Abschluss eines TNV nicht an, erfolgt die Zuweisung an denjenigen der verbliebenen Bieter, der das nächsthöhere Gesamtentgelt angeboten hat. Verbleibt nur noch ein Bieter oder wurde von vornherein lediglich ein Angebot abgegeben, so erfolgt die Zuweisung an diesen ZB auf Basis der Entgeltberechnung nach lit. c).

2.2.2 Gelegenheitsverkehre

Die Bearbeitung der Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre erfolgt nach Abschluss der Entscheidung über die Anmeldung für Netzfahrplanverkehre. Die Vergabe erfolgt nach Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

2.3 Pflichten der MTH aus und in Zusammenhang mit dem TNV

2.3.1 Slots

2.3.1.1 MTH stellt die vereinbarten Slots nach Maßgabe des TNV, der NBS-MTH sowie der – gemäß Ziffer 2.4.2.2 NBS-MTH (BT) - mitgeteilten Auftragsdaten (im Folgenden: Auftragsdaten) zur Verfügung.

2.3.1.2 Ein Slot ist das zeitlich und räumlich bestimmte Zugangsrecht innerhalb des Umschlagbereichs eines Terminals. Der Slot beträgt pro Eingangs- bzw. pro Ausgangszug maximal je 6 Stunden.

2.3.1.3 Der Slot für die Benutzung des Zuführungsgleises ist auf die erforderliche Dauer der Zuführungs-, Abzugs- und Rangierbewegungen inklusive Lokleerfahrten begrenzt und wird im TNV vereinbart.

2.3.2 Umschlagleistungen

2.3.2.1 MTH erbringt die vereinbarte Umschlagleistung nach Maßgabe des TNV, der NBS-MTH sowie der Auftragsdaten.

2.3.2.2 Die Umschlagleistung ist das Umladen einer Intermodalen Ladeeinheit von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. von einem Verkehrsträger auf einen anderen einschließlich der gemäß Ziffer 2.3.2.5 NBS-MTH (BT) unmittelbar damit zusammenhängenden Leistungen.

2.3.2.3 Folgende Umschlagleistungen werden innerhalb der jeweiligen Terminalöffnungszeiten erbracht:

- Schiene - Straße
- Straße - Schiene
- Schiene - Schiene
- Straße - Straße

2.3.2.4 Umschlagleistungen außerhalb der jeweiligen Terminalöffnungszeiten (gem. Anlage 1 - örtliche Richtlinien) sind nicht möglich.

2.3.2.5 Die Umschlagleistung beinhaltet nach Maßgabe des TNV, der NBS-MTH sowie der Auftragsdaten im Einzelnen folgende Elemente:

- a. Eingangsabgleich gemäß Ziffer 2.3.2.6 NBS-MTH (BT) bei Schieneneingang mit der Folge des Haftungsübergangs auf MTH gemäß Ziffer 10 NBS-MTH (BT),
- b. bei Straßeneingang Terminal-Check-in gemäß Ziffer 2.3.2.7 NBS-MTH (BT),
- c. Bedienen der ladeeinheitenbezogene Festlegeeinrichtungen am KV-Tragwaggon entsprechend unmittelbarer Be- und Entladenotwendigkeit (ausgenommen: Rungenbedienung, Bordwände sowie Bedienung zusätzlicher Ladeeinheitensicherungen, Schnee- und Eisbeseitigung), jeweils für den Schieneneingang und Schienenausgang,
- d. Kranungsvorgang,
- e. Rückmeldung der Auftragsausführung,
- f. alle räumlichen Veränderungen der Ladeeinheiten innerhalb des Terminals, die nicht durch Änderung der Auftragsdaten nach Ziff. 3.3 NBS-MTH (BT) oder durch eine von MTH zu vertretene Betriebsstörung oder unabwendbare Ereignisse/höhere Gewalt nach Ziff. 5 bzw. Ziff. 6 NBS-MTH (BT) erforderlich sind (betriebsbedingte Kranungen und betriebsbedingte Umfuhren).
- g. Zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung gemäß Ziffer 2.3.2.9 NBS-MTH (BT).

- h. Übernahme der Erfüllung der besonderen Anforderungen an die Sicherung von Gefahrgut nach RID/ADR für den Kranungsvorgang und den Zeitraum der zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung gemäß Ziffer 2.5 NBS-MTH (BT).

Die Umschlagleistung beinhaltet keine weiteren Leistungen, z.B. nicht die Plombenkontrolle im Schieneneingang. Solches kann ggf. gesondert vereinbart werden. Die Entgelte können der Entgeltliste unter Ziffer 9 entnommen werden.

2.3.2.6 Der Eingangsabgleich bei Schieneneingang gemäß Ziffer 2.3.2.5 lit. a. NBS-MTH (BT) beinhaltet neben der Prüfung der Vollzähligkeit der übergebenen Intermodalen Ladeeinheiten auch eine äußerliche Beschau der Ladeeinheit vom Boden aus, um offensichtliche, vom Boden aus erkennbare Beschädigungen vor Übergang des Gewahrsams auf MTH festzustellen. Die Dokumentation erfolgt soweit verfügbar mit Unterstützung technischer Hilfsmittel. Die Überlassung der hierfür erforderlichen Daten sowie Form und Zeitpunkt der Meldungen regelt MTH mit dem ZB im TNV.

2.3.2.7 Der Terminal-Check-in bei Straßeneingang gemäß Ziffer 2.3.2.5 lit. b. NBS-MTH (BT) beinhaltet die unter Ziffer 2.3.2.6 NBS-MTH (BT) aufgeführten sowie folgende Leistungen:

- a. Äußerliche Beschau vom Boden aus daraufhin, ob die Intermodale Ladeeinheit zum Umschlag und zur Beförderung auf der Schiene angenommen werden kann; die Dokumentation erfolgt soweit verfügbar mit Unterstützung technischer Hilfsmittel.
- b. Erhebung der für die Weiterbeförderung nach Maßgabe der transportrechtlichen Vorschriften erforderlichen Angaben, soweit sie in diesem Rahmen insbesondere vom Boden aus erkennbar sind;
- c. Übermittlung der so erhobenen Angaben an den ZB, dem die weitere Prüfung sowie die Entscheidung über die weitere Behandlung der Intermodalen Ladeeinheit obliegen.

2.3.2.8 Der Eingangsabgleich und das Terminal-Check-In-Verfahren ersetzen weder die Betriebssicherheitsprüfung für den Zug bzw. für die Beförderung auf der Straße noch die frachtvertragliche Haftung des Absenders oder des Beförderers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.3.2.9 MTH erbringt - unter Beachtung der nachfolgenden Ziffer 2.5 (Gefahrguttransport) - zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellungen im Verlauf der Beförderung.

- a. Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung ist die Bereithaltung der Intermodalen Ladeeinheit im Terminal bis zum nächstmöglichen Weitertransport, längstens jedoch während des nachfolgend definierten Regelzeitraums. Dieser beginnt im
 - Schieneneingang nach Durchführung des Eingangsabgleichs gemäß Ziffer 2.3.2.6 NBS-MTH (BT)
 - im Straßeneingang nach - von MTH legitimerter - Einfahrt in das Terminal.

Der Regelzeitraum endet mit dem Beginn des Weitertransports oder spätestens mit Ablauf der unter nachfolgender Ziffer 2.3.2.9 lit. b. genannten Bereithaltungsfristen. Weitertransport in diesem Sinne ist

- im Schienenausgang der Weitertransport auf dem gemäß der Auftragsdaten festgelegten Zug,
- im Straßenausgang der Weitertransport auf dem gemäß der Auftragsdaten festgelegten LKW.

- b. Die Intermodalen Ladeeinheiten (stapelbar) werden längstens bis zum Ende der jeweiligen regulären Terminalöffnungszeit des auf den Eingangstag folgenden Terminalarbeitstages bereitgehalten (Ausnahme siehe Punkt 2.5.2 NBS-MTH (BT)).

Die Intermodalen Ladeeinheiten (**nicht** stapelbar) werden längstens bis zum Ende der jeweiligen regulären Terminalöffnungszeit des Eingangstag bereitgehalten.

In diesem Sinne ist:

- Eingangstag ist der Kalendertag (bis zum Ablauf der jeweiligen regulären Terminalöffnungszeit), an dem der Eingangsabgleich im Schieneneingang bzw. die von MTH legitimierte Einfahrt in das Terminal bei Straßeneingang erfolgt ist;
- Terminalarbeitstag ist - unter Berücksichtigung der regionalen Feiertage des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und der Regelöffnungszeiten gemäß Anlage 1 der örtliche Richtlinien MTH - jeder Wochentag ausgenommen Samstag, Sonntag, Feiertag, 24. Dezember und 31. Dezember.

Zeitweilige, transportbedingte Zwischenabstellungen innerhalb der vorstehenden Regelzeiträume sind mit dem Umschlagentgelt abgegolten.

- c. Die Abstellung erfolgt im Freien.

- d. Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung beinhaltet keine weiteren Leistungen, insbesondere nicht

- die zusätzliche Behandlung oder Kontrolle der Intermodalen Ladeeinheit auf Funktion (z.B. Kühlung, Beheizung) oder des darin befindlichen Gutes (z.B. Temperaturkontrolle). Der ZB hat alle erforderlichen Maßnahmen selbst zu ergreifen, z.B. auch für einen eigenständigen und unabhängigen Betrieb eventuell vorhandener Kühl-/Wärmeeinrichtungen sowie der Temperaturkontrolle zu sorgen;
- das Abstellen von Intermodalen Ladeeinheiten auf Stützfüßen; diese kann gemäß Entgeltliste Ziffer 5.4 gesondert vereinbart werden. .
- die Annahme von - die vereinbarten Umschlagmengen - übersteigenden Mengen oder von Umschlagmengen, die nicht zur vereinbarten Zeit weiterbefördert werden können.

2.3.3 Sonstige Leistungen

2.3.3.1 Eingangsabgleich nach Sonderkriterien für ZB

MTH bietet nach gesonderter Vereinbarung mit dem ZB einen Eingangsabgleich über die in Ziff. 2.3.2.6 NBS-MTH (BT) enthaltenen Leistungsumfang hinaus nach dessen Kriterien an.

2.3.3.2 Zuordnung der Ladeeinheit zum Tragwaggon

Bei Unvollständigkeit der Auftragsdaten nach Ziffer 2.4.2.2 NBS-MTH (BT) im Schienenausgang bezüglich der logischen Zuordnung der Ladeeinheit auf einen bestimmten Tragwaggon übernimmt die MTH die Zuordnung der Intermodalen Ladeeinheit zum Waggon/zur Waggonposition.

2.3.3.4 Vermittlung von Ortskenntnissen

MTH vermittelt vor der erstmaligen Nutzung einer Anlage durch den ZB die erforderliche Ortskenntnis. Das Entgelt für die Vermittlung der Ortskenntnisse kann der Entgeltliste unter Ziffer 9.12 entnommen werden.

2.4 Pflichten des ZB aus und im Zusammenhang mit dem TNV

Ergänzend zu den Regelungen in Ziffer 4 NBS-MTH (AT) treffen den ZB folgende Pflichten:

2.4.1 Allgemeine Pflichten

2.4.1.1 Der ZB stellt sicher, dass sein Personal die für die Nutzung des Terminals erforderlichen Ortskenntnisse besitzt.

2.4.1.2 Die Sicherstellung der slotgerechten Vor- und Nachläufe, (insbesondere die rechtzeitige Gleisbelegung und -räumung im Terminal, Nutzung der Trassen und des Zuführungsgleises), obliegt dem ZB.

2.4.1.3 Der ZB hat dafür zu sorgen, dass Slots nur innerhalb der vereinbarten Zeiten in dem vereinbarten Umfang in Anspruch genommen werden. Er hat die für die vereinbarte Slotnutzung erforderlichen Rangiertätigkeiten sicherzustellen.

Er hat dafür zu sorgen, dass die Gleisinfrastruktur nicht vor Beginn des vereinbarten Slots belegt wird und dass sie spätestens am Ende des vereinbarten Slots wieder frei ist. Ist die Gleisinfrastruktur nach Ablauf von 1 Stunde nach Räumungsverlangen nicht geräumt, steht der MTH das Recht zu, auf Kosten und Gefahr des ZB das Gleis schnellstmöglich räumen zu lassen. Ziffer 7.4 NBS-MTH (BT) findet Anwendung.

2.4.1.4 Der ZB stellt gegenüber MTH die für den Be- und Entladeprozess erforderliche Bedienungseinweisung in den Tragwaggon sicher sowie die Beladeschemata des Tragwaggons unentgeltlich zur Verfügung.

2.4.1.5 Die Herstellung der Umschlagbereitschaft des Straßenfahrzeuges im Straßeneingang sowie im Straßenausgang nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem ZB, insbesondere:

- das ordnungsgemäße Verbinden oder Lösen der Intermodalen Ladeeinheit vom und mit dem jeweiligen Trägerfahrzeug,
- das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen,
- die Prüfung der Betriebssicherheit,
- die weitere Vorbereitung für die verkehrssichere Fahrt (z.B. das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahrschutzes, Enteisungsmaßnahmen).

2.4.2 Pflichten mit Bezug zu den Intermodalen Ladeeinheiten

2.4.2.1 Kennzeichnung und Identifizierung von Intermodalen Ladeeinheiten

Die Kennzeichnung der Intermodalen Ladeeinheiten hat den internationalen Standards zu entsprechen. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der eindeutigen

Identifikationsgrundlagen nach der ISO-Norm 6346 (BIC-Code) sowie DIN EN 284 und DIN EN 13044-1 (ILU-Code) für Wechselbehälter und kranbare Sattelanhänger.

Weitere Informationen zu den Kennzeichnungen im Internet unter:

- <http://www.ilu-code.eu>
- <http://www.bic-code.org>

Abweichungen von den vorgenannten Identifikationsgrundlagen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

2.4.2.2 Mitteilung der Auftragsdaten

Der ZB hat zum Zeitpunkt der Bereitstellung im Eingang in Bezug auf die jeweilige Intermodale Ladeeinheit vollständige Angaben – im festgelegten Umfang nach **Anlage 3** - zur Ausführung der Leistung (im Folgenden: Auftragsdaten) auf dem vereinbarten Weg zu übermitteln. MTH disponiert die Auftragsdaten und weist anhand dieser dem ZB die Übergabe-/Übernahmeposition im Terminal zu.

Bereitstellung im Schieneneingang ist dabei der Zeitpunkt, an dem nach Ankunft des Eingangszuges im vereinbarten Umschlaggleis zum vereinbarten Zeitpunkt der Eingangsabgleich durch die MTH erfolgt.

Bereitstellung im Straßeneingang ist dabei der Zeitpunkt, an dem der anliefernde Lkw-Fahrer die intermodale Ladeeinheit, an der zuvor mit MTH vereinbarten Übergabestelle zur Kranung übergibt. Die Übergabestelle im Terminal muss im Einzelfall mit der örtlichen MTH-Disposition ausdrücklich vereinbart werden.

2.4.2.3 Sicherung gegen unbefugten Zugriff

Der ZB hat dafür zu sorgen, dass die beladene Intermodale Ladeeinheit selbst und die darin befindlichen Güter mit angemessenen und funktionsfähigen Sicherungsmitteln gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert sind. Dies schließt auch die Auswahl einer sicheren und geeigneten Intermodalen Ladeeinheit ein.

Die gesetzlichen Vorgaben, u.a. für Gefahrgut, sind zu beachten.

2.4.2.4 Erklärung bzgl. der Geeignetheit für den Transport im Kombinierten Verkehr

Durch Übergabe der Intermodalen Ladeeinheit erklärt der ZB, dass diese zur Verwendung (Beförderung, Umschlag, etc.) im Kombinierten Verkehr geeignet ist und dass sie und die Art und Weise ihrer Beladung den Anforderungen und Beanspruchungen des Kombinierten Verkehrs Rechnung trägt.

2.5 Besondere Regelungen für Gefahrgut

2.5.1 Für die Beförderung von Gefahrgut nach RID/ADR sind die gesetzlichen Regelungen sowie der Gefahrgutleitfaden der DB für den Kombinierten Verkehr (betriebliche Richtlinie 430 01) in seiner aktuellen Fassung oder ein gleichwertiges vom ZB eingebrachtes Regelwerk, dessen Anwendung durch MTH gesondert zugestimmt wurde, zu beachten.

2.5.2 Gefahrgut ist abweichend von Ziffer 2.3.2.9 NBS-MTH (BT) nach Bereitstellung im Terminal spätestens innerhalb der Öffnungszeit des auf den Eingang folgenden Terminalarbeitstages weiterzubefördern. Der ZB hat der Weiterbeförderung von Gefahrgut stets Vorrang einzuräumen. Ausgenommen sind Gefahrgüter, die zur Einlagerung in das Gefahrstofflager bestimmt sind, Ziffer 4.2 NBS-MTH (BT).

2.5.3 Bei vom ZB zu vertretender Überschreitung der Frist nach Ziffer 2.5.2 MTH (BT) wird die Ladeeinheit im Gefahrstofflager eingelagert, dies erfordert ein zusätzliches Handling der Ladeeinheit. Die Kosten für Handling und Abstellung können der Entgeltliste unter Ziffer 3. Gefahrgutpönale entnommen werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie der Anspruch der MTH auf Vergütung ihrer Leistungen bleiben unberührt.

3. Storno, Vertragsänderung, Auftragsänderung

3.1 Storno

Die ZB haben die jederzeitige Möglichkeit einer Stornierung. Die Stornierung bedeutet die Abbestellung eines Zuges als Teil der gemäß TNV und NBS-MTH vereinbarten Umschlagleistung.

Für die Stornierung fällt ein Stornierungsentgelt an, dessen Höhe sich aus den Entgeltgrundsätzen unter Ziff. 4.8 NBS-MTH (BT) ergibt.

3.2 Änderungen des TNV

MTH wird sich Änderungen des TNV nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund verschließen.

Ein solcher liegt z.B. vor, wenn

- die Zugangsbedingungen nach Ziffern 2 NBS-MTH (AT) und 2.1 NBS-MTH (BT) nicht erfüllt sind,
- gesetzliche Bestimmungen oder behördlichen Auflagen entgegenstehen,
- oder die Änderung für MTH betrieblich nicht möglich ist.

Die Regelungen in Ziffer 3.1 NBS-MTH (BT) bleiben unberührt. Änderungen sind in einem Nachtrag zum TNV festzuhalten.

3.3 Änderungen der nach Ziffer 2.4.2.2 NBS-MTH (BT) mitgeteilten Auftragsdaten

Vorstehende Ziffer 3.2, Satz 1 NBS-MTH (BT) gilt entsprechend im Falle von Änderungen der Auftragsdaten. Die Änderung setzt zudem voraus, dass der ZB erforderlichenfalls eine erneute Betriebssicherheitsprüfung sicherstellt. Der Änderungswunsch ist in der in Ziffer 2.4.2.2 NBS-MTH (BT) vorgesehenen Form mitzuteilen. Für die Änderung wird ein gesondertes Entgelt nach Maßgabe der Entgeltgrundsätze erhoben.

4. Entgeltgrundsätze

Für die vereinbarte Nutzungsgewährung sind vom ZB Entgelte nach Maßgabe des TNV, der NBS-MTH und der Liste der Entgelte zu entrichten. Die Entgelte sind mit dem jährlichen Abschluss des TNV zu vereinbaren.

Hierbei gelten folgende Entgeltgrundsätze:

4.1 Umschlagleistungen

Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt - innerhalb eines Fahrplanjahres wöchentlich

- nach der Menge der umgeschlagenen Ladeeinheiten jeweils getrennt für den Schieneneingang und -ausgang
- multipliziert mit dem Entgelt je Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste Ziffer 1 oder mit dem aufgrund eines Verfahrens nach Ziffer 2.2 NBS-MTH (BT) vereinbarten, höheren Entgelt.

Beispiel: Berechnung mit fiktivem Entgelt nach Entgeltliste

$(100 \text{ LE [Schieneneingang]} + 100 \text{ LE [Schienenausgang]}) \times 20,- \text{ EUR/LE [Preis]} = 4.000 \text{ EUR}$

4.2 Gefahrstofflager

4.2.1 Lagerung

4.2.1.1 Ladeeinheiten mit Gefahrstoffen, gleich ob beladen oder leer und ungereinigt, können im Rahmen der Kapazität des Gefahrstofflagers nach Voranmeldung, Überprüfung und Bestätigung durch den Lagerhalter im Gefahrstofflager eingelagert werden. In diesem Zusammenhang sind die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften zur Lagerung von Gefahrstoffen entsprechend der Lagerklassensystematik strikt einzuhalten.

4.2.1.2 Die Lagerung beginnt unmittelbar nach dem Umschlag auf einen Abstell- bzw. Lagerplatz und endet mit dem Umschlag auf das zum Weitertransport bestimmte Fahrzeug.

4.2.1.3 Der Lagerhalter bietet zusätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten außerhalb des Gefahrstofflagers die Abstellung von gefahrlosen Ladeeinheiten an. Voraussetzung dafür ist, dass die Ladeeinheit leer und gereinigt ist, bzw. das Lagergut weder Gefahrstoff noch wassergefährdend ist.

4.2.1.4 Die Disponierung sowie Positionierung der Ladeeinheit auf dem Gelände des Gefahrstofflagers obliegt allein dem Lagerhalter. Besteht zum gegebenen Zeitpunkt z. B. ein Kapazitätsmangel, so ist der Lagerhalter nicht zur Lagerung von Ladeeinheiten verpflichtet.

4.2.1.5 Gefährliche Güter dürfen nur umgeschlagen oder gelagert werden, wenn deren Beförderung nach ADR, Kapitel 3.2 Tabelle A und Kapitel 3.3 oder GGVSEB Anlage 2 Nr. 1.1 sowie 1.2 nicht ausgeschlossen ist.

4.2.1.6 Mit der Anfrage beim Lagerhalter hat der Einlagerer für die einzulagernden Ladeeinheiten die UN-Nummer, die Gefahrnummer, die Gefahrklasse, die Verpackungsgruppe im Sinne der Gefahrgutvorschriften und die Lagerklasse (LGK) im Sinne der

Gefahrstoffvorschriften sowie die Wassergefährdungsklasse (WGK) im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes anzugeben. Darüber hinaus übergibt der Einlagerer ein aktuell gültiges Sicherheitsdatenblatt des Gefahrstoffs in deutscher Sprache. Ladeeinheiten mit Gefahrgut sind im beladenen sowie leeren ungereinigten Zustand vom Einlagerer gemäß den Gefahrgutvorschriften zu kennzeichnen.

4.2.1.7 Bei Nichteinhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen wird die Annahme der Ladeeinheit im Gefahrstofflager verweigert.

4.3 Zuordnung der Ladeeinheit zum Tragwaggon

Die Zuordnung der intermodalen Ladeeinheit zum Waggon/zur Waggonposition gemäß den - nach Ziff. 2.4.2.2 NBS-MTH (BT) mitgeteilten Auftragsdaten ist mit dem Umschlagentgelt für den Schienenausgang gemäß Entgeltliste abgegolten.

4.4 Eingangsabgleich nach Sonderkriterien für ZB

Für den gesondert vereinbarten Eingangsabgleich nach Kriterien des ZB gemäß Ziff. 2.3.3.1 NBS-MTH (BT) wird ein Entgelt fällig. Dieses wird pauschal berechnet. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Entgeltliste Ziffer 9.

4.5 Umschlagleistungen außerhalb der regulären Terminalöffnungszeiten

Umschlagleistungen außerhalb der regulären Terminalöffnungszeiten (gem. Anlage 1 - örtliche Richtlinien) sind nicht möglich.

4.6 Anreizsystem „Automatisierter Datenaustausch“ mit BLU

4.6.1 Die Durchführung des automatisierten Datenaustauschs über das Betriebs- und Leitsystem für Umschlagbahnhöfe der MTH (BLU) ist im TNV gesondert zu vereinbaren.

4.6.2 Ist im TNV das BLU vereinbart, erhält der ZB für den jeweiligen auf diesem Wege übermittelten Dateninhalt einen Bonus gemäß Entgeltliste Ziffer 8 in Form einer Gutschrift auf das abzurechnende Umschlagentgelt je Intermodaler Ladeeinheit im Schienenein- und Schienenausgang.

4.7 Auftragsänderungen nach Ziffer 3.3 NBS-MTH (BT)

Durch den ZB veranlasste Auftragsänderungen nach Ziff. 3.3 NBS-MTH (BT) sind entgeltpflichtig nach Maßgabe der Liste der Entgelte.

4.8 Stornoregelung

Im Falle der Stornierung gemäß Ziff. 3.1 NBS-MTH (BT) gelten die folgenden Berechnungsgrundsätze:

4.8.1 Bei Stornierung mit einem Vorlauf von mehr als 48 Stunden vor dem vereinbarten Slotbeginn hat MTH Anspruch auf 0% vom Umschlagelös der vereinbarten Umschlagmenge des betreffenden Zuges.

4.8.2 Bei Stornierung mit einem Vorlauf von 24 bis 48 Stunden vor dem vereinbarten Slotbeginn hat MTH Anspruch auf 30% vom Umschlagelös der vereinbarten Umschlagmenge des betreffenden Zuges.

4.8.3 Bei Stornierung mit einem Vorlauf von weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Slotbeginn hat MTH Anspruch auf 50% vom Umschlagelös der vereinbarten Umschlagmenge des betreffenden Zuges.

4.8.4 Unterlässt der ZB die Stornierung und legt die geplante Verkehrsleistung ohne Vorankündigung aus, hat MTH Anspruch auf 50% vom Umschlagelös der vereinbarten Umschlagmenge des betreffenden Zuges.

4.8.5 Im Falle von Stornierungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt, die innerhalb der o.g. Fristen eintreten, werden keine Stornogebühren berechnet.

4.8.6 Der Umschlagelös errechnet sich aus der vereinbarten Umschlagmenge je Zug multipliziert mit dem vereinbarten Umschlagentgelt gemäß Entgeltliste oder dem im Verfahren nach Ziffer 2.2 NBS-MTH (BT) gebotenen, höherem Entgelt.

5 Betriebsstörungen

ZB und MTH melden einander Betriebsstörungen, wenn sie einen Zeitraum von 30 Minuten überschreiten oder dies absehbar ist. Betriebsstörungen in diesem Sinne sind insbesondere

- Abweichungen von der vereinbarten Nutzung (z.B. vom vereinbarten Betriebsprogramm, insbesondere Zugverspätungen und Kranaustritte)
- andere besondere Vorkommnisse mit erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Terminals bzw. der Betriebsprogramme.

Die Form der Übermittlung sowie die Ansprechpartner sind im TNV festzuhalten.

6 Unabwendbare Ereignisse/höhere Gewalt

Unabwendbare Ereignisse und/oder höhere Gewalt führen wechselseitig zur Leistungsfreiheit.

7 Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

7.1 MTH trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen ZB alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

7.2 MTH kann insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Infrastruktur oder des vereinbarten Terminals vorsehen. MTH stellt den ZB, der die Störung nicht zu vertreten hat, in diesem Fall lediglich das Entgelt für die Nutzung des Terminals in Rechnung, dessen Nutzung vertraglich vereinbart wurde, es sei denn, dieses ist höher als das Entgelt für das tatsächlich genutzte Terminal.

7.3 Bei Gefahr in Verzug kann MTH alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebs veranlassen (im Folgenden: Notmaßnahmen). Die ZB haben die Notmaßnahmen und ihre Folgen zu dulden.

7.4 ZB, die Betriebsstörung zu vertreten haben, haben MTH die Kosten der Notmaßnahmen zu erstatten und MTH von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter, einschließlich anderer durch die Notmaßnahmen geschädigter ZB freizustellen.

8. Instandhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen

8.1 MTH ist berechtigt, alle notwendigen Bauarbeiten zur Erweiterung und Erneuerung ihrer Infrastruktur sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

8.2 Planbare Maßnahmen, einschließlich der Termine, werden im Rahmen einer auf die Umstände des Einzelfalls abzustellenden Baubetriebsplanung und baubetrieblichen Zugregelung rechtzeitig mit dem betroffenen ZB abgestimmt.

Führt die Abstimmung nicht zu einvernehmlichen Ergebnissen, entscheidet MTH unter Berücksichtigung der Belange der ZB im Rahmen der Zumutbarkeit über die Art der Durchführung. MTH informiert die betroffenen ZB unverzüglich über die getroffene Entscheidung.

9. Frachtrecht

Für die von MTH übernommen Leistungen nach Ziff. 2.3.2 NBS-MTH (BT) gelten die Bestimmungen der §§ 407 ff. HGB und damit - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - ausschließlich das nationale Frachtrecht der Bundesrepublik Deutschland als besonderes Teilstreckenrecht in der intermodalen Transportkette.

10. Haftung für Leistungen nach Ziff. 2.3.2 und 2.3.3 NBS-MTH (BT)

10.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Haftungsbestimmungen, wie sie im AT der NBS-MTH niedergelegt sind, und den Haftungsregelungen für Intermodale Ladeeinheiten der §§ 425 ff. HGB gelten für die Haftung im Zusammenhang mit Leistungen nach Ziff. 2.3.2 NBS-MTH (BT):

10.1.1 Der Haftungszeitraum der MTH erstreckt sich, soweit nicht etwas anders vereinbart ist, auf den unter Ziff. 2.3.2.9 NBS-MTH (BT) definierten Regelzeitraum.

10.1.2 "Fracht" i.S.d. § 431 Abs. 3 HGB ist das Umschlagentgelt.

10.1.3 In jedem Fall ist die Haftung der MTH auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten i.S.d. § 431 Abs. 4 HGB für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Dies gilt unabhängig davon, wie viele Anspruchsteller in dem Schadenfall betroffen sind.

10.1.4 Der ZB haftet für sämtliche Schäden, die durch einen nicht ordnungsgemäßen bzw. nicht sicheren Zustand der Intermodalen Ladeeinheit oder der Ladung entstehen. § 414 HGB bleibt unberührt.

10.1.5 Werden der MTH Intermodale Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis übergeben, haftet der ZB für alle hieraus entstehenden Schäden.

10.1.6 Der ZB haftet für Sach-, Personen oder Vermögensschäden, die der MTH durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge oder Ladeeinheiten oder durch das Verhalten der bei der Anlieferung und Abholung eingesetzten ausführenden Unternehmen im Rahmen des für den ZB abzuwickelnden Verkehrs entstehen. Der ZB haftet auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des ausführenden Unternehmens. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit den genannten ausführenden Unternehmen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen kein Verschulden trifft.

10.2 In Fällen der verfügbaren Lagerung ist die Haftung für Verlust oder Beschädigung beschränkt auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB. Bei teilweiseem Verlust oder teilweiser Beschädigung gilt § 431 Abs. 2 HGB entsprechend.

10.3 Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen MTH, deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es besteht eine Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder der Schaden ist verursacht durch Vorsatz oder leichtfertiges Handeln und in dem Bewusstsein, dass mit Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintreten werde.

10.4 Sofern Schadenersatzansprüche im Übrigen nicht durch Haftung gemäß Ziff. 10.3 NBS-MTH (BT) begründet werden, sind über die in den NBS-MTH geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen MTH, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertrags-wesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des TNV überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der ZB regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorherseh-baren, typischen Schaden.

10.5 Sofern ZB abweichend von den Haftungsregelungen höhere Haftungsgrenzen mit der MTH wünschen, ist dies gesondert vertraglich gegen Entgelt zu vereinbaren. Die Höhe des Entgelts ist vom Umfang der zusätzlich zu versichernden Leistungen sowie vom potenziellen Schadensrisiko abhängig und ist einer Bewertung und Kalkulation im Einzelfall vorbehalten.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Hamm, es sei denn MTH wählt den Gerichtsstand des Auftraggebers. Es gilt – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - das für die Rechtsbeziehungen das maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AktG	Aktiengesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIC	Bureau International des Containers et du Transport Intermodal (B.I.C.)
BLU	Betriebs- und Leitsystem für Umschlagbahnhöfe
BT	Besonderer Teil
bzw.	Beziehungsweise
CEN	Comité Européen de Normalisation
DB	Deutsche Bahn
DIN	Deutsches Institut für Normung
MTH	Maxi Terminal Hamm
EBO	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
EN	Europäische Norm
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	Fortfolgend
ggf.	Gegebenenfalls
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HGB	Handelsgesetzbuch
i.S.d.	im Sinne des
ILU	Intermodal Loading Unit
ISO	International Organization for Standardization
MTH GmbH	Maxi Terminal Hamm GmbH
KV	Kombinierter Verkehr
lit.	Litera

NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
s.	Siehe
SNB	Schienennetznutzungsbedingungen
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TNV	Terminalnutzungsvertrag
u.a.	unter anderem
UIRR	Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den Kombinierten Verkehr Schiene-Straße
UN	United Nations
vsl.	Voraussichtlich
z.B.	zum Beispiel
ZB	Zugangsberechtigter
Ziff.	Ziffer
zzgl.	zuzüglich